

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Korrektur des Absatzes 9.3.3.25.12

Vorgelegt von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften *, **

Einleitung

1. Der Absatz 9.3.3.25.2 g) ist seit der Ausgabe 2011 des ADN als „(gestrichen)“ gekennzeichnet.
2. Der Absatz 9.3.3.25.12 bezieht sich jedoch weiterhin auf diesen Absatz 9.3.3.25.2 g).

I. Inhalt des ehemaligen Absatzes 9.3.3.25.2 g)

3. Bis zur Ausgabe 2009 des ADN war Absatz 9.3.3.25.2 g) wie folgt gefasst:
„g) Das Schiff muss mit einem fest installierten Nachlenzsystem ausgestattet sein.

Bem. Die Anwendung dieses Absatzes ist nicht erforderlich. Das Anwendungsdatum wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.“

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/28.
** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.6.

II. Korrekturvorschlag

4. Es wird vorgeschlagen, wie nachstehend ausgeführt, im dritten Unterabsatz von Absatz 9.3.3.25.12 den Verweis auf Absatz 9.3.3.25.2 g) zu streichen:

„Die Absätze 9.3.3.25.2 f) letzter Satz, ~~9.3.3.25.2 g)~~, 9.3.3.25.8 a), letzter Satz und 9.3.3.25.10 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“

5. Diese Korrektur betrifft auch die französische, deutsche und russische Fassung des Absatzes 9.3.3.25.12.
